

Andrea Lüthi, SP-JUSO
Marc Jost, EVP
Corinne Schärer, Grüne
Béatrice Stucki, SP-JUSO

Motion

Förderung der Qualität im Pflegekinderwesen

Das Pflegekinderwesen ist in folgenden Punkten anzupassen:

1. Der Kanton hat Massnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern, Erzieher/-innen sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätzen in Familien und Heimen (gem. Art. 3 Bst. a PAVO).
2. Die Pflegekinderaufsicht ist qualitativ und quantitativ auszubauen und die Begleitung von Pflegeverhältnissen zu professionalisieren. Bei der Erarbeitung von Mindeststandard in der Pflegekinderverordnung des Bundes hat der Kanton eine aktive Rolle einzunehmen.
3. Die Bewilligungspflicht und Pflegekinderaufsicht ist über das 16. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit auszudehnen.
4. Der Kanton hat sich dafür einzusetzen, dass die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE auf Pflegeplatzplätze ausgedehnt wird.
5. Private Vermittlungsstellen sollen einer Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstellt werden.
6. Das Mitspracherecht der Kinder bei Platzierungen ist in die Pflegekinderverordnung aufzunehmen.

Begründung

Der Expertenbericht von Dr. Kathrin Barbara Zatti im Auftrag des EJPD vom Juni 2005 (Das Pflegekinderwesen in der Schweiz – Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung) und der Bericht des Bundesrates vom 23. August 2006 wurden den Kantonen zur Vernehmlassung vorgelegt. Dieser hat aufgezeigt, dass das Pflegekinderwesen, sowohl auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene Lücken aufweist.

Kinder, die in Pflegefamilien platziert werden stammen oft aus schwierigen Verhältnissen. Es ist daher wichtig, dass sie an gute Plätze vermittelt werden, diese Pflegeverhältnisse sorgfältig begleitet und Pflegeeltern aus- und weitergebildet werden. Pflegeverhältnisse im Familien stellen eine kostengünstige Alternative zu Platzierungen in Heimen oder pädagogischen Pflegefamilien dar. Eine Professionalisierung der Vermittlung, Begleitung und Aufsicht der Pflegeverhältnisse ist aber nötig, damit es nicht zu schmerzhaften und belastenden Umplatzierungen kommt.

Gerade in der Adoleszenz können Pflegeverhältnisse einer Belastungsprobe unterstellt sein. Themen wie Berufswahl und Ablösung erfordern unter Umständen eine Unterstützung von Aussen. Die Aufsicht und Begleitung der Pflegeverhältnisse soll deshalb bis zum 18. Altersjahr erfolgen.

Aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen kommt es immer häufiger zu Platzierungen über Kantonsgrenzen hinaus. Für stationäre Einrichtungen sieht die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE eine gegenseitige Anerkennung und gemeinsame Qualitätsstandards vor. Sie ermöglicht die Platzierung in geeigneten Einrichtungen ausserhalb des Kantons ohne finanzielle Erschwernisse. Ein solches Abkommen fehlt für Pflegeplätze. Die Platzierung richtet sich deshalb oft nicht nach der bestmöglichen Förderung und Pflege sondern nach der Finanzierbarkeit.

Viele mit Platzierungen betraute Behördenmitglieder und Sozialarbeiter/-innen können den zeitlichen und fachlichen Anforderungen, die ein Pflegeverhältnis stellt, kaum nachkommen. Die Angebote von privaten Vermittlungsstellen entsprechen deshalb einem Bedürfnis. Die einzelnen Organisationen

unterscheiden sich bezüglich ihrer Qualitätsstandards jedoch enorm. Sie sollten bewilligungspflichtig sein und kontrolliert werden. Es braucht in der Pflegekinderverordnung vorgeschriebene Richtlinien und Minimalstandards.

Wie Scheidungskinder sind auch Pflegekinder von Entscheiden über ihren Wohnort und Besuchsregelungen betroffen. Es ist zentral, dass wichtige Entscheidungen nicht über ihre Interessen hinweg getroffen werden. Die Kinder müssen – wie im Scheidungsrecht bereits geregelt – in die Abklärungsprozesse explizit einbezogen werden.